



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie -

Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-10-0002

Antrag auf Ausarbeitung und Vorlage einer Gefahrenabwehrverordnung für den Betrieb von Gaststätten, Bars und anderen Innengeländen, in denen das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird

- Antrag der AfD-Fraktion vom 30.01.2018 -
- Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7.2.2018 (BP 0053) -

Der Konsum von Wasserpfeifen, sogenannter Shishas, erfreut sich seit einigen Jahren steigender Beliebtheit. Auch in Wiesbaden werden viele Shisha-Bars betrieben. Seit Inkrafttreten des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) am 1. Mai 2012 muss keine Erlaubnis (Konzession) mehr für das Betreiben eingeholt werden. Es genügt eine Gewerbeanmeldung. Neben dem HGastG sind die Vorschriften des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) zu beachten.

Es kommt immer wieder zu Fällen, bei denen Gäste von Shisha-Bars teils erhebliche gesundheitliche Schäden durch Kohlenmonoxid-Vergiftungen erleiden, bis hin zu Todesfällen. Das geruchslose und unsichtbare Kohlenmonoxid-Gas (CO) entsteht bei der unvollständigen Verbrennung von Brennstoffen. Im Falle der Shisha-Bars bei der Vorbereitung und Anwendung der glühenden Kohlestückchen, die zum Erhitzen des Tabaks in den Shishas benutzt werden.

CO ist ab einer gewissen Konzentration in der Atemluft gesundheitsschädlich, weil es anstelle von Sauerstoff an das Hämoglobin im Blut gebunden wird und so die Aufnahme von Sauerstoff verhindert. Die Vergiftung beginnt schleichend und meist unbemerkt. Die Folgen reichen von Kopfschmerzen, Übelkeit und Atemnot über irreversible Herz- und Hirnschäden bis hin zum Tod. Kontrollen der Ordnungsämter erbringen erschreckend häufig gravierende Überschreitungen der als gesundheitlich unbedenklich geltenden Kohlenstoffmonoxid-Werte in Shisha-Bars. Zwar gibt es Shisha-Pfeifenköpfe im Handel, die elektrisch erhitzt werden, jedoch scheuen die Betreiber meist diese Investition.

In der Folge der Lockerung des Bundes-Gaststättengesetzes und seiner Ersetzung durch das HGastG kam es landesweit zu Verunsicherungen über die Zuständigkeiten. Für Kontrollen der Be- und Entlüftung ist das Bauamt zuständig, für Kontrollen der Emissionen und Immissionen das Umweltamt und für die Einhaltung des Gaststättenrechts und des Jugendschutzes das Ordnungsamt.

Die zuständigen Ämter führen zwar Kontrollen durch, haben jedoch aufgrund eines fehlenden gesetzlichen Grenzwertes für Kohlenmonoxid kaum eine Handhabe, um fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Betreiber zu ahnden. Es können nach derzeitiger Rechtslage nur Maßnahmen zur kurzfristigen Gefahrenabwehr ergriffen werden wie beispielsweise eine vorübergehende Schließung des Lokals zum Durchlüften.

Die hessische Landesregierung hat trotz zahlreicher Vorstöße verschiedener Kommunen zu diesem Thema bisher keinerlei Absicht erkennen lassen, eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Verbraucher und Mitarbeiter zu treffen.

Kommunen haben aber die Möglichkeit, eigene Verordnungen zu erlassen, um Gefahren für die Besucher öffentlicher Orte abzuwehren und Verstöße gegen solche Verordnungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen zu ahnden.

Die bestehende Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden deckt die Problemstellung der Vergiftungsgefahr durch Kohlenmonoxid in Shisha-Bars nicht ab.

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, zusätzlich zu der bestehenden Gefahrenabwehrverordnung eine eigenständige Verordnung gemäß § 74 Hessisches Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) für die Landeshauptstadt Wiesbaden auszuarbeiten, die die Voraussetzungen regelt, unter denen in Bars, Gaststätten und anderen Innengeländen das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten werden darf.

Die ausgearbeitete Verordnung soll der Stadtverordnetenversammlung spätestens im Juni 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Diese Verordnung soll insbesondere folgende Punkte regeln:

1. Einen einzuhaltenden maximalen Kohlenmonoxid-Wert innerhalb der Gaststätte oder Bar, der sich am aktuellen AGW (=Arbeitsplatzgrenzwert) von 30 ppm orientiert.
2. Den verpflichtenden Einbau einer ausreichenden Anzahl von akustischen CO-Meldern (beispielsweise DIN-EN 50921) im Gastraum sowie im Zubereitungsbereich. Hierbei ist zu beachten, dass Kohlenmonoxid sich, anders als beispielsweise Sauerstoff, nicht gleichmäßig im Raum verteilt.
3. Den verpflichtenden Einbau einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage für den Gastraum sowie eine Bestätigung durch eine Fachfirma, dass diese Anlage für die betreffende Gaststätte oder Bar und den Nutzungszweck ausreichend geeignet ist.
4. Den verpflichtenden Einbau einer Rauchgasabzugsanlage im Zubereitungsbereich (Anzündstelle) sowie eine Bestätigung durch eine Fachfirma, dass diese Anlage für die betreffende Gaststätte oder Bar und den Nutzungszweck ausreichend geeignet ist.
5. Die Festlegung von Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Verordnung.
6. Die Festlegung der zuständigen städtischen Kontrollbehörde.

Protokollnotiz Nr. 0032

Die Beratung und Beschlussfassung wurde mit dem Beschluss zur Tagesordnung abgesetzt.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2018

Rutten
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .03.2018

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .03.2018

Dezernat III
Dezernat IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister